

Aufhebung der Höchstpreise für Blut-, Leber- und Preßwürste.

In Anbetracht der dormaligen gesteigerten Erzeugerkosten für Blut-, Leber- und Preßwürste hat sich die Statthalterei über Ermächtigung des Amtes für Volksernährung veranlaßt gesehen, die mit der Statthaltereiverordnung vom 22. Juli 1916 für die erwähnten Wurstgattungen festgesetzten Höchstpreise aufzuheben. Die Preisprüfungsstellen werden jedoch Richtpreise, beziehungsweise Richtkalkulationen erstellen und hierdurch den Abbau der gegenwärtigen Verkaufspreise für diese Würste anbahnen.